



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 14. MÄRZ 2016

STAATSANZEIGER

NR. 9 / SEITE 297

Hinweis

**Am 4. April 2016 erscheint kein Staatsanzeiger.
Nächstes Ausgabedatum ist der 11. April 2016.**

INHALT

Seite		Seite		Seite
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur			
	Satzung der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz K. d. ö. R.	297		
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd			
	Bekanntmachung (Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Speyer und Bobenheim-Roxheim)	299		
	Sonstige Veröffentlichungen			
	Auflösung des Vereins Open Lobby e.V.	299		
	Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten	299		
	Auflösung des Vereins „Förderkreis des Pauluskindergarten e.V.“	303		
	Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)			
	(Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Pfalzbau mit Anpassung der Gleisanlage)	303		
	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße Nr. 409 in der Ortsdurchfahrt Bechtheim)	303		
	Auflösung des Fördervereins der Karmeliter-Grundschule Worms	303		
	Öffentliche Ausschreibungen	304		
	Stellenausschreibungen	304		
	Bekanntmachungen der Gerichte	312		

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

1288.

Satzung der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz K. d. ö. R.

Vom 5. November 2014

§ 1

Die Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz ist nach dem Landesgesetz über die Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1950 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Speyer und nennt sich „Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz“.

§ 2

Die Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Pfalz.

§ 3

Jude im Sinne dieser Satzung ist jeder, der nach der jüdischen Tradition als Jude gilt und sich zum Judentum bekennt und dies durch eine jüdische Urkunde nachweisen kann.

Mitglied der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz können auf Antrag alle Juden werden, die in den pfälzischen Kreisen und kreisfreien Städten ihren Hauptwohnsitz haben.

Mit der Aufnahme als Mitglied der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz ist für die Dauer eines Jahres nach Aufnahmedatum ein aktives und passives Wahlrecht (§ 8) ausgeschlossen.

Die Zugehörigkeit Minderjähriger zur Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz regelt sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) und der Landes- bzw. Bundesverfassung.

§ 4

Der Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft richtet sich nach dem für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Kirchenaustrittsgesetz.

§ 5

Die Mitglieder der Gemeinde haben das Recht, an den Einrichtungen der Gemeinde teilzunehmen und Anspruch auf Schutz und Hilfe durch die Gemeinde. Sie haben die Pflicht, an den Aufgaben der Gemeinde mitzuwirken, Ehrenämter in der Gemeinde anzunehmen und die ordnungsgemäß beschlossenen Kultussteuern und Umlagen zu bezahlen. Für die Ablehnung eines Ehrenamtes

gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Übernahme von Vorständen sinngemäß.

§ 6

Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in Selbstverwaltung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Jüdischer Kultus.
2. Jüdisches Bestattungswesen.
Innerhalb eines Jahres nach der Bestattung muss vom Auftraggeber ein Grabmal errichtet werden. Andernfalls wird das Grabmal von der Jüdischen Kultusgemeinde errichtet und die dafür anfallenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
3. Fürsorge für bedürftige Mitglieder, Wohltätigkeit und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen.
4. Die Gemeinde darf offiziell Integrationsarbeit ausführen.
5. Pflege der jüdischen Lehre, Bildung und Unterhaltung.
6. Pflege der jüdischen Geschichte und Führung eines Archivs.
7. Verwaltung des Vermögens der Gemeinde.

Die Gemeindeversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgaben beschließen. Politische Angelegenheiten gehören nicht zu dem Aufgabengebiet der Jüdischen Kultusge-

meinde und sind ausgeschlossen. Soweit die Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz karitative Institutionen, wie z. B. Altersheime, Alterswohnheime, Hospitäler, Krankenanstalten unterhält, verfolgen diese unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 7

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende

§ 8

Stimmrecht in der Gemeindeversammlung haben alle Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

- a) Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflégenschaft steht,
- b) wem durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
- c) wer unter die Bestimmung des § 3 Abs. 3 während der zeitlichen Sperre fällt.

§ 9

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden
3. Beschlussfassung über Auflösung der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Übernahme weiterer Aufgaben
5. Wahl des Revisionsausschusses

§ 10

Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, geleitet.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu einem Beschluss, durch welchen die Satzung geändert oder die Gemeinde aufgelöst werden soll, ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt für die Übernahme weiterer Aufgaben.

In allen übrigen Fällen beschließt die Gemeindeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter, zu beurkunden.

§ 11

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist Sache des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden. Kein Mitglied der Gemeindeversammlung ist befugt, Beschlüsse der Gemeindeversammlung selbst auszuführen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden
2. dessen Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dessen Stellvertreter
5. einem weiteren Vorstandsmitglied

§ 13

Zum Vorstand gewählt werden können sämtliche stimmberechtigten Mitglieder (§ 8). Vorstandsmitglieder sollen ab dem 25. Lebensjahr gewählt werden dürfen, ohne eine

Einschränkung durch die Rücksichtnahme auf Verwandtschaftsverhältnisse.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

Zum Vorstand gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die zwei nachfolgenden sind Ersatzvorstandsmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 14

Angestellte der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz und der ihr angeschlossenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Personen angehören, die miteinander in auf- oder absteigender Linie verwandt, die miteinander verheiratet, die voll- oder halbblütige Geschwister oder angeheiratete ersten oder zweiten Grades sind, sowie Personen, die mit einem Angestellten der Jüdischen Kultusgemeinde verwandt oder verschwägert sind. Werden zwei oder mehr in dieser Weise miteinander verbundene Personen gewählt, so gilt ausschließlich die älteste von ihnen als gewählt. An die Stelle des oder der so Ausscheidenden treten dann das oder die Mitglieder mit den nächstmeisten Stimmen.

§ 15

Durch die Wahl werden die Gewählten auf die Dauer von vier Jahren zu ihrem Amt berufen. Wiederwahl ist zulässig.

Die ausscheidenden Mitglieder führen ihr Amt bis zur Einführung und Verpflichtung ihrer Nachfolger weiter.

§ 16

Die Vorstandsmitglieder werden in ihr Amt durch den Vorsitzenden - dieser durch seinen Vorgänger - eingeführt, der sie durch Handschlag zur treuen und gewissenhaften Führung des Amtes zum Wohle der Gemeinde verpflichtet.

§ 17

Ein Vorstandsmitglied kann nicht bei Angelegenheiten beratend oder beschließend mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten auf- oder absteigender Linie oder einem voll- oder halbblütigen Geschwister Vor- oder Nachteile bringen kann.

§ 18

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt wird zunächst der Vorsitzende; dessen Wahl leitet das älteste Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied gibt einen Stimmzettel, auf dem ein Name verzeichnet ist, ab. Gewählt ist dasjenige Vorstandsmitglied, auf das die meisten Stimmen fallen.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers wird durch den nunmehr gewählten Vorsitzenden geleitet.

Für die Wahl gilt das für die Wahl des Vorsitzenden Bestimmte.

§ 19

Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über alle Gemeindeangelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung, der Gemeindeversammlung oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Wahlordnung zu erlassen und sie bei Bedarf zu ändern.

§ 20

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern be-

schlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu Beschlüssen, welche die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Eingehung anderweitiger Verpflichtungen und Errichtung von besoldeten Gemeindegeldern bezwecken, ist Einstimmigkeit der Anwesenden erforderlich.

§ 21

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss er den Vorstand einberufen. Die Ladung kann formlos geschehen, jedoch unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 22

Die Sitzungen des Vorstandes werden von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter geleitet.

§ 23

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Sitzungen sind öffentlich, soweit der Vorstand nicht anders zu den einzelnen Punkten beschließt. Der Sitzungstermin mit Tagesordnung soll bei der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz, in allen Gemeindegeldern, eine Woche vor dem Sitzungstermin ausgehängt werden. Dabei ist bekannt zu geben, welche Punkte voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Ausnahmefällen kurzfristig eine Vorstandssitzung einberufen, muss jedoch den Mitgliedern des Vorstandes die Tagesordnung bei Einberufung der Sitzung bekannt geben.

§ 24

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitgliedes sowie im Falle dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft eine Nachwahl beschließen. Sie muss dies tun, wenn die Zahl der noch verbleibenden Vorstandsmitglieder unter vier absinkt.

Für die Nachwahl gilt, dass jedes Gemeindegeld nur soviel Namen auf den Stimmzettel setzen darf, als Vorstandsmitglieder nachzuwählen sind.

Die so nachgewählten Vorstandsmitglieder sind jedoch nicht für vier Jahre, sondern nur für die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, an deren Stelle sie nachgewählt wurden, gewählt.

Falls ein Mitglied des Vorstandes aufhört, Mitglied der Gemeinde zu sein oder dauernd an der Wahrnehmung seiner Pflichten verhindert ist oder sich so verhält, dass es als Mitglied des Vorstandes nicht mehr tragbar ist, kann es durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 25

Der Vorstand leitet die Gemeinde. Der Vorsitzende vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Gemeinde verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Beisetzung des Gemeindegeldes. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist an die Anweisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 26

Der Vorsitzende ist Vorgesetzter der Gemeindegeldern und Angestellten. Soweit deren Vergütung im Monatsdurchschnitt den Betrag von 1000,- EUR nicht übersteigt, stellt

er sie an, verpflichtet sie und entlässt sie. In allen übrigen Fällen kann er dies nur mit Einwilligung der Mehrheit des Vorstandes tun.

§ 27

Der Vorsitzende beruft die Gemeindeversammlung nach Bedarf ein.

Auf Beschluss des Vorstandes muss der Vorsitzende die Gemeindeversammlung einberufen. Ebenso muss er die Gemeindeversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich begehrt. Ferner muss der Vorsitzende die Gemeindeversammlung einberufen, mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes und in dieser Gemeindeversammlung die Neuwahl des Vorstandes durchführen.

Endlich muss er die Gemeindeversammlung einberufen, wenn eine Nachwahl in den Vorstand (§ 24) erforderlich ist. Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 28

Der Vorsitzende beruft die Versammlung unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung entweder durch Abschreiben in einer oder mehreren Tageszeitungen oder durch schriftliche Ladung der einzelnen sitz- und stimmberechtigten Gemeindeglieder. Die Ladung zur Wahl des Vorstandes muss vier Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

§ 29

Die Gemeinde erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern eine Kultussteuer. Hierfür gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes über die Erhebung von Kultussteuern. Die Gemeinde bedient sich dazu der staatlichen Finanzbehörden.

§ 30

Die Jüdische Kultusgemeinde erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,- EUR.

§ 31

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Revisionsausschusses und dessen Aufgabenfeld.

§ 32

Das Rechnungsjahr ist das gesetzliche Steuerjahr.

§ 33

Die Gemeinde führt ein Gemeindesiegel.

§ 34

Im Falle der Auflösung ist die Liquidation der Gemeinde vom Vorstand durchzuführen, der bis zu ihrer Beendigung im Amte bleibt.

§ 35

Nach durchgeführter Liquidation ist das verbleibende Vermögen einer etwaigen Nachfolgeorganisation, die die Aufgaben der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz übernimmt, zu übertragen. Ist eine solche Nachfolgeorganisation nicht vorhanden, so soll das in Rheinland-Pfalz für die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften zuständige Ministerium den Verwendungszweck des Vermögens bestimmen.

Dies Vorstehende sind die Statuten in der Fassung der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vom 13. September 1959, 28. November 1960, 11. November 1961, 1. Juli 1962, 1. Dezember 1968, 14. Dezember 1969, 15. Juni 1975, 30. Juni 1985, 11. Febru-

ar 1996, 28. Mai 2007, 7. April 2013 und 3. November 2014.

Speyer, den 5. November 2014

Vorsitzender des Vorstandes
der Jüdischen Kultusgemeinde
der Rheinpfalz
Israil Epstein

Vorstehende Satzung der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz in Speyer, aufgrund der Beschlüsse oben genannter Gemeindeversammlungen, ist nach § 2, Abs. 1, des Landesgesetzes über die Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1950 (GVBl. S. 13) vom Ministerium für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz staatlich genehmigt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom:

Nr. 46 15. November 1959
Nr. 20 20. Mai 1962
Nr. 39 30. September 1962
Nr. 51 22. Dezember 1969
Nr. 14 13. April 1970
Nr. 29 4. August 1975
Nr. 34 9. September 1985
Nr. 33 16. September 1996
Nr. 12 26. März 2001

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

1289.

Bekanntmachung

(Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Speyer und Bobenheim-Roxheim)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz Speyer führt vom 4. April 2016 bis 12. April 2016 die Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Speyer und Bobenheim-Roxheim durch.

Der Schauplan ist unter www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik Bekanntmachungen / Wasserwirtschaft veröffentlicht.

Den Anliegern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten und den nach § 63 des Bundes-Naturschutzgesetzes anerkannten Verbänden wird gemäß § 101 Abs. 2 Landeswassergesetz Gelegenheit zur Teilnahme an der Deichschau gegeben. Des Weiteren werden die Anlieger, Eigentümer und Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke gemäß § 101 Wasserhaushaltsgesetz zu ermöglichen.

Speyer, den 4. März 2016

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Koch

Sonstige Veröffentlichungen

1290.

Auflösung des Vereins Open Lobby e.V.

Der Verein Open Lobby e.V. ist aufgelöst. Liquidator ist Herr Martin Schneider, Dr.-Peter-Jordan-Straße 23 in 02625 Bautzen. Gläubiger des Open Lobby e.V. werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Bautzen, den 7. Februar 2016

Der Liquidator

1291.

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Mai 2015 erlässt die Rechtsanwaltskammer Koblenz als zuständige Stelle nach Beschluss des Kammervorstandes vom 17. Juni 2015 gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG und nach der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490 ff.) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsbereich des/der Rechtsanwaltsfachangestellten:

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter; auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Befangenheit

§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

§ 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

§ 18 Prüfungsaufgaben

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 21 Leitung und Aufsicht

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

§ 23 Täuschungshandlungen
und Ordnungsverstöße

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6

Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Prüfungszeugnisse

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7

Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8

Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen,
Aufbewahrungsfristen

§ 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Geltungsbereich§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

Abschnitt 2
Prüfungsausschüsse§ 2
Errichtung von Prüfungsausschüssen
Aufgabenerstellungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer in jedem Landgerichtsbezirk einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.

(3) Die Prüfungsausschüsse können beschließen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen die Prüfungen abnehmen. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss und bestimmt einen Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission. Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungskommissionen wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die Prüfungskommissionen haben für die Zeit ihrer Einrichtung für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse des Prüfungsausschusses, die übrigen Vorschriften für die Prüfungsausschüsse gelten entsprechend. Sie bestehen aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule.

(4) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte

jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 3
Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte je der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Koblenz festgesetzt wird.

§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit,
Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6
Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prü-

fungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
5. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

Abschnitt 3
Ziel und Inhalt der Zwischen- und
Abschlussprüfung§ 8
Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6

der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprüfungsbefähigenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9

Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10

Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort zur Durchführung der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens vier Wochen vorher bekannt geben.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und

3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der/die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger oder durch den des Umschülers selbst bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

(3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(5) Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:

- a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
- b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
- c) der schriftliche Ausbildungsnachweis ist auf Anforderung vorzulegen,

2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:

- a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:

- a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
- b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,

4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
- b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist oder wenn die Prüfungsgebühr (§ 15) nicht bezahlt ist.

§ 15

Prüfungsgebühr

Der nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16

Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17

Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und / oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Sofern er dies wünscht, kann einem Prüfungsteilnehmer vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.

(7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederaufnahme gilt § 29 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

Abschnitt 6 Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 100 - 92 Punkte = sehr gut (1)
= Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- 91 - 81 Punkte = gut (2)
= Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- 80 - 67 Punkte = befriedigend (3)
= Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- 66 - 50 Punkte = ausreichend (4)
= Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 49 - 30 Punkte = mangelhaft (5)
= Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 29 - 0 Punkte = ungenügend (6)
= Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 2 S. 2 ist zu beachten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere der berufsbildenden Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 27 Prüfungszeugnisse

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. der Rechtsanwaltsfachangestelltenbrief ist von dem Prüfungsausschussvorsitzenden, dem Vorsitzenden der mündlichen Prüfung und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz zu unterzeichnen.

(3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.

(4) Der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

Abschnitt 7 Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

Abschnitt 8 Rechtsbehelfsbelehrung § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz am 6. November 2015 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV v. 29. August 2014 gilt.

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt, um im Staatsanzeiger veröffentlicht zu werden.

Koblenz, den 2. März 2016

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
JR Gerhard L e v e r k i n c k
Präsident

1292.

Auflösung des Vereins „Förderkreis des Pauluskinder- garten e.V.“

Der Verein „Förderkreis des Pauluskinder-
garten e.V.“ Pirmasens ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Melanie Schweizer, Schlaugasse 2, 66955 Pirmasens, anzumelden.

Pirmasens, den 2. März 2016

Die Liquidatorin

1293.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Pfalzbau mit Anpassung der Gleisanlage)

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer, St. Guidostraße

17, 67346 Speyer, gibt bekannt, dass im Rahmen eines Verfahrens nach § 28 Abs. 1a Personenbeförderungsgesetz zu der Maßnahme Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Pfalzbau mit Anpassung der Gleisanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Speyer, den 4. März 2016

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Außenstelle Speyer
Im Auftrag
Christian J o h a n n

1294.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße Nr. 409 in der Ortsdurchfahrt Bechtheim)

Der Landesbetrieb Mobilität Worms (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547 Worms, Schönauer Straße 5, beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße Nr. 409 in der Ortsdurchfahrt Bechtheim, beginnend direkt nach der Einmündung der K 42 (Heßlocher Straße) und endend unmittelbar hinter der OD-Grenze von Bechtheim. Die Gemeinde Bechtheim gehört zur Verbandsgemeinde Wonnegau im Landkreis Alzey-Worms.

Es ist geplant, den vorhandenen Verkehrsraum neu und strukturiert zu gliedern und insbesondere die Fußgängerbereiche verkehrsgerecht und -sicher auszubauen. Der vorhandene Aufbau der Fahrbahn und die Entwässerungseinrichtungen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen, Gehwegflächen haben keine einheitliche, durchgehende Befestigung. Der Ausbau der Ortsdurchfahrt ist von daher dringend geboten, um die Verkehrssicherheit und -qualität nachhaltig zu verbessern. Die Baumaßnahme erfolgt im vorhandenen Bestand, auch die bestehende Linienführung wird beibehalten. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst eine Ausbaulänge von rund 837 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Worms, den 1. März 2016

Landesbetrieb Mobilität
Worms
Bernhard K n o o p
Dienststellenleiter

1295.

Auflösung des Fördervereins der Karmeliter-Grundschule Worms

Der Förderverein der Karmeliter-Grundschule Worms ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den

Liquidatorinnen: Ute Landskron, Bahnhofstraße 44, 67547 Worms; Anja Weidenhausen, Seekatzstraße 9, 67549 Worms, anzumelden.

Worms, den 2. März 2016

Die Liquidatorinnen

Öffentliche Ausschreibungen

1296.

DRK Schmerz-Zentrum Mainz Öffentliche Ausschreibung

Die DRK Krankenhaus GmbH RLP, Auf der Steig 14, 55131 Mainz, schreibt die Gewerke

- Fliesenarbeiten
- Innentüren
- Wandbeläge (Maler- und Tapezierarbeiten)
- Bodenbeläge
- Betonwerksteinarbeiten

für die Baumaßnahme DRK Schmerz-Zentrum Mainz / Modernisierung und Strukturverbessernde Maßnahmen EU-weit im Offenen Verfahren nach VOB / A aus. Die Veröffentlichung der kompletten Bekanntmachung erfolgt im EU-Amtsblatt und auf der Homepage des DRK Schmerz-Zentrums Mainz unter www.drk-schmerz-zentrum.de.

Mainz, den 1. März 2016

Decker
Geschäftsführer

Stellenausschreibungen

1297.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR in MAINZ ist zum 1. August 2016 in der Abteilung Berufsbildende Schulen die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

im Wege einer längerfristigen Abordnung zu besetzen. Eine Versetzung im Anschluss an die Abordnungszeit wird angestrebt.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Berufliches Gymnasium
- Berufsvorbereitungsjahr
- Inklusion an berufsbildenden Schulen
- Internationale Angelegenheiten der beruflichen Bildung
- Fremdsprachen an berufsbildenden Schulen
- Schulbücher
- Oberste Schulaufsicht in einem Aufsichtsbereich

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die mehrjährige Schul- und Unterrichtserfahrung in verschiedenen Schulformen der berufsbildenden Schulen, insbesondere im beruflichen Gymnasium besitzt.

Die Aufgabenstellung erfordert eine gute fachliche und soziale Kompetenz sowie eine hohe Motivation, die Weiterentwicklung des berufsbildenden Schulwesens aktiv zu gestalten.

Innovationen im Bildungssektor stehen Sie aufgeschlossen gegenüber.

Unverzichtbar sind weiterhin die Fähigkeit zum strategischen Denken, Leistungsbereitschaft, eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen und Flexibilität.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15 LBSO oder tariflich Beschäftigte, deren Eingruppierung nach dem TV-L erfolgt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Das MBWWK unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG – EIN FAMILIENFREUNDLICHER ARBEITGEBER“.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer 5/4A/2016 bis zum 11. April 2016** an das

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- Personalreferat -
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

zu richten.

Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur finden Sie auf unserer Homepage unter www.mbwwk.rlp.de.

1298.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ sind in der Abteilung 1 „Zentralabteilung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stellen

zweier Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter

in der EU-Prüfbehörde zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Abschließende Prüfung der nach Rheinland-Pfalz fließenden EU-Strukturfördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Vorbereitung und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei Zuwendungsempfängern (gewerbliche Wirtschaft, Zweckverbände, kommunale Einrichtungen, Städte und Gemeinden),
- Vorbereitung und Durchführung von Systemkontrollen bei den mit der Förderung beteiligten Stellen,
- Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission.

Wir erwarten insbesondere:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium (keine höheren Abschlüsse wie z.B. Masterabschlüsse), vorzugsweise als

- Diplom-Verwaltungsbetriebswirt / -in (FH) bzw. Diplom-Verwaltungswirt / -in (FH) oder im Bereich der Betriebs- / Volkswirtschaftslehre,
- vertiefte Kenntnisse im Landeshaushaltsrecht, insbesondere im Zuwendungsrecht, Grundkenntnisse des kommunalen Haushaltsrechts (kommunale Doppik) sowie grundlegende Kenntnisse im Vergabe- und Wettbewerbsrecht,
- betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Kenntnisse, insbesondere im betrieblichen Rechnungswesen (Doppik, Jahresabschluss),
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu beurteilen und darzustellen sowie die Bereitschaft, sich in unterschiedliche Themenstellungen einzuarbeiten,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen, sicheres Auftreten, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen sowie Kommunikationsfähigkeit,
- gute DV-Kenntnisse, insbesondere MS-Word und Excel,
- Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Die Tätigkeit erfordert zeitliche Flexibilität, hohe Leistungsbereitschaft und Durchsetzungsvermögen. Bedingt durch die Prüftätigkeiten sind häufige Dienstreisen, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit, erforderlich.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Besetzung der Stelle soll zunächst für zwei Jahre befristet werden, mit dem Ziel sie bei Bewährung unbefristet fortzuführen. Bei Vorliegen der persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis im dritten Einstiegsamt möglich.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG – EIN FAMILIENFREUNDLICHER ARBEITGEBER“. Im Rahmen der Personalentwicklung bieten wir zusätzlich zu den gesetzlichen und tariflichen Leistungen

- bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- lebensphasenorientierte Arbeitszeit- und Telearbeitsmodelle,
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder der sexuellen Identität. Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 1. April 2016 (Posteingang)** an das

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
– Personalreferat, Frau Julia Schank –
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Bewerbung aus Kostengründen nur dann zurücksenden können, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist.

Kennen Sie schon das Karriereportal des Landes Rheinland-Pfalz? Alle Infos finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1299.

Die ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ GmbH besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die befristete Stelle

einer regionalen Sachbearbeitung in Teilzeit (70%)

am Standort Koblenz.

Ihr Profil

- Sie haben ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung, Raum- und Umweltplanung, Umweltwissenschaften, Geographie, Verwaltungswissenschaften oder in vergleichbaren Studien- / Ausbildungsgängen.
- Sie besitzen Kenntnisse über die Regionen im nördlichen Rheinland-Pfalz und haben im Idealfall bereits Kontakte in den Zielgruppen Kommunen, Unternehmen, politischen Entscheidungsträgern oder zu weiteren Akteuren der Energiewende.
- Sie bringen technisches Verständnis mit, arbeiten strukturiert und können sich schnell in neue Sachverhalte einarbeiten.
- Erfahrungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sind von Vorteil.
- Sie arbeiten gerne im Team und sind bereit, sich auch außerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten für die Ziele der Energieagentur Rheinland-Pfalz einzusetzen.
- Sie möchten die Energiewende in Rheinland-Pfalz aktiv vorantreiben und mitgestalten.
- Sie verfügen über einen Führerschein der Klasse B.

Ihre Aufgabe

- Ihre Aufgabe ist es, die Regionalbüros der Energieagentur Rheinland-Pfalz im nördlichen Rheinland-Pfalz organisatorisch und je nach fachlicher Eignung inhaltlich bei der Umsetzung regionaler Energiewende-Projekte zu unterstützen.
- Sie setzen darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Zentrale der Energieagentur Rheinland-Pfalz in Kaiserslautern und den anderen Regionalbüros landesweite Projekte und Kampagnen aus den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und Klimaschutz lokal um.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TV-L, Entgeltgruppe 9. Die Stelle ist zunächst bis 31. Dezember 2016 befristet.

Ihr Arbeitsumfeld

Die Energiewende ist ein zentrales Zukunftsthema in Rheinland-Pfalz.

Als zukünftige / zukünftiger Mitarbeiterin / Mitarbeiter erwarten Sie in der Energieagentur Rheinland-Pfalz ein dynamisches Arbeitsumfeld in einem engagierten Team mit flacher Hierarchie und kurzen Kommunikationswegen sowie die Möglichkeit der Weiterentwicklung Ihres Verantwortungsbereichs.

Wir verstehen uns als familienfreundliches und mitarbeiterorientiertes Haus und bieten daher im Rahmen der Personalentwicklung zusätzlich zu den gesetzlichen und tariflichen Leistungen bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wir fördern aktiv die Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder der sexuellen Identität. Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige Bewerbung richten Sie **unter Angabe der Kennziffer EA-1603** bitte **bis spätestens 27. März 2016** an:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
Personalabteilung
Johannes Kletting
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern

oder bewerben Sie sich vorzugsweise online unter:

www.energieagentur.rlp.de/bewerbung.html

Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständige Bewerbungsunterlagen berücksichtigen und Ihre Bewerbung nicht zurücksenden können. Bitte nehmen Sie in Ihrer Bewerbung ausdrücklichen Bezug auf die gewünschten Anforderungen das Profil der Stelle betreffend. Wir bitten Sie von Nachfragen den Stand des Verfahrens betreffend abzusehen.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz erstattet keine Bewerbungs- oder Fahrtkosten.

Bewerbungen, die per E-Mail bei uns eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

1300.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) ist im Referat 21 b „Kommunale Entwicklung, Sport und Denkmalschutz“ am Arbeitssitz in KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Stelle

einer Referentin / eines Referenten der Fachrichtung Architektur / Städtebau

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Betreuung und Beratung von Kommunen bei der baufachlichen, förderrechtlichen und

verwaltungsmäßigen Abwicklung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Bereich der Bund-Landesförderprogramme Stadtbau, Aktive Stadtzentren, Historische Stadtbereiche, Ländliche Zentren, Kleinere Städte und Gemeinden.

- Die Bewertung und Koordination vorbereitender Unterlagen, Entwicklungskonzepte und Fachplanungen und deren Finanzierung
- Die baufachliche Beratung sowie funktionale, gestalterische, technische und wirtschaftliche Prüfung von Einzelbaumaßnahmen für die beim Land Rheinland-Pfalz Zuwendungen beantragt werden.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Architektur / Städtebau. Die Bewerber sollten die 2. Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes erfolgreich abgeleistet haben
- Erfahrung in der Abwicklung komplexer städtebaulicher Projekte / Maßnahmen
- Kenntnisse im Umgang mit dem Baubestand
- Gute Kenntnisse im Planungs-, Bau- und Vergaberecht.

Neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation und der Fähigkeit zur Mitarbeiterführung wird die Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Handeln, Organisationsgeschick sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Verhandlungsführung und zu einem kooperativen und bürgerfreundlichen Auftreten erwartet. Erfahrungen in der Anwendung arbeitsplatzbezogener PC-Technik sind ebenso Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung wie eine gute schriftliche wie auch mündliche Ausdrucksfähigkeit. Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil.

Die Beschäftigung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L. Das Arbeitsverhältnis wird befristet für die Dauer der Elternzeit einer Mitarbeiterin bis 31. Dezember 2017.

Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen erbitten wir **bis 31. März 2016** an die

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Personalreferat
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerber ein Freiumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

1301.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) ist am Standort in TRIER im Referat 13 „Organisation, Haushalt, IuK-Technik“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für

**eine Sachbearbeiterin /
einen Sachbearbeiter
im Aufgabenbereich Haushalt**

zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfasst insbesondere folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Mitwirkung beim Haushaltsaufstellungsverfahren, dem Haushaltsvollzug und der Haushaltsrechnung
- Mittelbewirtschaftung, -verteilung und -überwachung sowie Berichtswesen
- Koordinierung oder Umsetzung von haushaltsrechtlichen Maßnahmen und Projekten
- Administration und Anwendung des Rheinland-pfälzischen Mittelbewirtschaftungs- und Anordnungssystems (IRM@)
- Beschaffungswesen
- Koordinierung und Ansprechperson für Ministerien, der Landesoberkassen und allen mittelbewirtschaftenden Stellen bei der ADD.

Anforderungsprofil:

- Von Vorteil sind Kenntnisse im Landeshaushaltsrecht und Erfahrungen mit IRM@
- Sicherer Umgang mit MS Standardprogrammen insbesondere Excel sowie Offenheit für neue Informationstechnologien
- Fähigkeit und Bereitschaft zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln mit Problembewusstsein
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- gutes Koordinations- und Organisationsvermögen, Terminbewusstsein
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Offenheit für neue Aufgaben
- Ausgeprägtes Zahlenverständnis, Interesse für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und Kostenbewusstsein.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des 3. Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bis Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsgesetz oder Tarifbeschäftigte mit zweiter Angestelltenprüfung.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. März 2016** an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Personalreferat
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein Freiumschlag

beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

1302.

Im LANDESUNTERSUCHUNGSAMT - Institut für Lebensmittelchemie Koblenz - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Vollzeitstelle (zur Vertretung zunächst bis 30. September 2016)

**einer / eines chemisch-technischen
Assistentin / Assistenten
einer / eines
Chemielaborantin / Chemielaboranten
oder vergleichbare technische Assistenten**

für das Aufgabengebiet der chemischen Laboruntersuchungen an Lebensmitteln zu besetzen. Die Einstellung erfolgt als Beschäftigte / Beschäftigter in der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Wir suchen eine teamfähige, verantwortungsbewusste und belastbare Persönlichkeit. Erwartet werden Erfahrungen in modernen instrumentellen Analyseverfahren bei der Untersuchung von Back- und Teigwaren sowie Zusatzstoffen insbesondere NIR, Fettbestimmung nach Caviezel, Polarimetrie sowie auch klassische nass-chemische Analyseverfahren.

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern, an Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse. Schwerbehinderte BewerberInnen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 25. März 2016** an das

**Landesuntersuchungsamt
Abteilung Zentrale Dienste
Referat 11
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz
E-Mail: Online.Bewerbung@lua.rlp.de**

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Instituts für Lebensmittelchemie Koblenz, Herrn Dr. West, unter 0261 391 263.

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt und über die Abteilung Lebensmittelchemie finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

1303.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist eine Vollzeitstelle (100 %)

**einer chemisch-technischen Assistentin /
eines chemisch-technischen Assistenten**
oder

**einer Chemielaborantin /
eines Chemielaboranten**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Institut für Lebensmittelchemie in

Speyer, befristet bis zum 31. Dezember 2016, zu besetzen. Dienort ist Speyer. Die Einstellung erfolgt als Beschäftigte / Beschäftigter des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 6 TV-L).

Das Institut für Lebensmittelchemie Speyer ist auf dem Gebiet der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig. Es werden Lebensmittel aller Art und Trinkwasser auf die verschiedensten Stoffe, vorrangig auf Pflanzenschutzmittelrückstände, Verunreinigungen wie z. B. Dioxine, Schwermetalle oder Radionuklide untersucht und rechtlich beurteilt.

Der Arbeitsschwerpunkt der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers liegt im Bereich der Radioaktivitätsuntersuchungen, hier vor allem in der Probenvorbereitung und Veraschung von Lebensmittelpfunden. Dazu suchen wir eine teamfähige, verantwortungsbewusste und auch körperlich belastbare Persönlichkeit. Erwartet werden außerdem Erfahrungen in modernen instrumentellen Analyseverfahren und gängigen EDV-Anwendungen.

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. An Bewerbungen von Frauen sind wir daher besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Das Landesuntersuchungsamt unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte vorzugsweise an

online.bewerbung@lua.rlp.de

oder postalisch **bis zum 18. März 2016** an das

**Landesuntersuchungsamt
Referat 11
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte beachten Sie bei einer Online-Bewerbung: 1 PDF-Dokument bis zu einer maximalen Größe von 5 Megabyte.

Sofern Sie sich postalisch bewerben, weisen wir darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Bitte teilen Sie außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Instituts für Lebensmittelchemie Speyer, Herrn Stephan Walch, Tel. 06232 6521-120 oder seine Stellvertreterin Frau Gisela Ruhnke, Tel. 06232 6521-158.

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

1304.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung Polizeiverwaltung in Ludwigshafen, voraussichtlich im Referat PV 3 „Personal, Soziales“, eine Stelle als

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen, interessanten Verwaltungstätigkeitsbereich in einem teamorientierten Arbeitsumfeld. Das Aufgabengebiet ist u. a. auch für Personen geeignet, die sich derzeit am Anfang Ihrer beruflichen Karriere befinden.

Anforderungsprofil:

Gesucht werden Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite und dritte Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung und Finanzen, (früher mittlerer bzw. gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11.

Besondere Hinweise:

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich.

Herausragende Befähigungsmerkmale:

Sie verfügen über Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation, Teamarbeit und Verhandlungsgeschick?

Ihre Bewerbung:

Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Kopien der Schulabgangs-, Prüfungs-, Beschäftigungszeugnisse, ggf. Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung **bis zum 20. März 2016** an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen am Rhein
pprheinpfalz.pv3@polizei.rlp.de**

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt. Senden Sie uns bitte nur Kopien (ohne Bewerbungsmappen oder Klarsichtfolien) zu, da wir Ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert. Achten Sie bitte bei Bewerbungen per E-Mail darauf, dass die Gesamtgröße der Anhänge 5 Megabyte nicht überschreitet und die Bewerbungsunterlagen als eine zusammenhängende Datei versendet werden.

Wenn Sie Fragen haben, dann rufen Sie bitte bei Herrn Schlinck unter der Tel. Nr. 0621 963-1630 an.

1305.

Bei der ZENTRALEN BUßGELDSTELLE DES LANDES RHEINLAND-PFALZ, angegliedert an das POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ, sind am Standort Speyer zum 1. Juli 2016 Stellen in der

**Sachbearbeitung von
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten
(m / w) Bes. Gr. A 6 - A 8 LBesG**

und

**Sachbearbeitung von
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten mit
stellvertretender Teamleitungsfunktion
(m / w) Bes. Gr. A 6 - A 8 LBesG**

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Einleitung von Verfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Vorgangsbearbeitung unter rechtlichen Gesichtspunkten
- Festsetzung der Verwarnungsgeldangebote oder der Geldbußen sowie Erlass von Bußgeldbescheiden
- Bearbeitung von Einsprüchen
- Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Bei stellvertretender Teamleitung: Abwesenheitsvertretung eines Teams von ca. 10 Personen

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung und Finanzen, früher mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst. Mehrjährige Berufserfahrung und Kenntnisse im Ordnungswidrigkeitenrecht sind von Vorteil.

Eine grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme von vertiefenden Lehrveranstaltungen bzw. Schulungsmaßnahmen wird erwartet. Ebenso werden Belastbarkeit, Flexibilität, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Kenntnisse in den Anwendungen von MS-Office vorausgesetzt.

Besondere Hinweise:

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschließlich tabellarischem Lebenslauf, Ausbildungs- und Prüfungszeugnissen, Beschäftigungsnachweisen und -zeugnissen und aktueller Beurteilungen

richten Sie bitte unter **Angabe der Kennziffer „ZBS-SB2016“ bis zum 31. März 2016** an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

Gerne können Sie auch Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an

pprheinpfalz.pv3.tarif@polizei.rlp.de

senden.

Die Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nicht zurückgeschickt. Bei Bewerbungen via Mail bitten wir darauf zu achten, dass die Gesamtgröße der Anhänge 5 Megabyte nicht überschreitet sowie die Bewerbungsunterlagen als eine zusammenhängende Datei versendet werden.

Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Patrick Dapper, Tel.: 0621 963-1673, zur Verfügung.

1306.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ, am Dienort Enkenbach-Alsenborn, ist zum 1. Juni 2016 folgende Funktion neu zu besetzen:

Leitung des Stabsbereiches 2.

Aufgabenbeschreibung:
im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Führung des Stabsbereiches 2 Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter Erarbeitung von Konzeptionen und Lösungsvorschlägen für die aufbau- und ablauftechnische Organisation des Stabsbereiches 2 Erarbeitung und Mitwirkung bei der Umsetzung von technischen und taktischen Lösungsvorschlägen zur Einsatzplanung und -vorbereitung Mitwirkung bei der Erstellung von Haushaltsvoranschlägen und der Mittelbewirtschaftung Initiierung und Koordination von Beschaffungsmaßnahmen Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von landesweiten technischen Projekten und Konzepten Leitung des Einsatzabschnittes Zentrale Dienste in BAO-Lagen

Anforderungsprofil:
im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe) oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe) Vierjährige Verwendung im 3. Einstiegsamt, Führungserfahrung in Stab und / oder Linie

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, schriftliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick
Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung
Darüber hinaus sind Kenntnisse im Bereich Haushaltswesen, Vergaberecht, Fahrzeugwesen, Waffen und Gerätewesen sowie im Bereich der IuK-Technik wünschenswert. Von Vorteil sind einschlägige Erfahrungen in den vorgenannten Bereichen.

Das Polizeipräsidium Westpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der stellenspezifischen Anforderungen entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 12 möglich.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen** der Stellenausschreibung an

**Polizeipräsidium Westpfalz
PV 3
Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern**

erbeten.

Mit ihrer Bewerbung erklären die Bewerber ihr Einverständnis

- sich einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz Rheinland-Pfalz zu unterziehen
- zur Einsichtnahme in ihre Personalakte.

1307.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / KRIMINALDIREKTION KOBLENZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

**Leiterin / Leiter Kommissariat 17
- Kriminaltechnik / polizeiliche
Datenverarbeitung -**

Für diese Stelle können sich ausschließlich rheinland-pfälzische Kriminalbeamtinnen / Kriminalbeamte ab der Besoldungsgruppe A 12 bewerben, soweit die nachstehenden Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind:

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Kriminalkommissariats, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter

- Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter
- Organisation, Koordination und Kontrolle der kriminaltechnischen Erhebungs- und Untersuchungsaufträge
- Organisation, Koordination und Kontrolle der Führung der KPS, der Eingabe von Personen- / Sachfundungen, der Datenpflege und PKS-Eingabe
- Organisation, Koordination und Kontrolle der Zentralen Asservatenverwaltung
- Planung und verantwortliche Umsetzung von Konzepten im Bereich Kriminaltechnik
- Zentrale Service- und Qualitätssicherung in kriminaltechnischen und erkennungsdienstlichen Grundsatzfragen
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- Leitung von kommissariatsinternen Einsätzen oder sonstigen Einsätzen auf Weisung

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei / Landespolizeischule (ehemals Fachhochschule für öffentliche Verwaltung / Fachbereich Polizei) oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst (Befähigung drittes Einstiegsamt)

Führungsausbildung oder Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsqualifizierung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe)

Vierjährige Verwendung im Kriminaldienst (drittes Einstiegsamt) sowie Erfahrungen in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus sollten die Bewerberinnen / Bewerber umfassende kriminalpolizeiliche und -taktische Befähigungen sowie Erfahrungen bei der Bearbeitung von kriminalpolizeilichen Grundsatzfragestellungen besitzen.

Ferner erwarten wir die Fähigkeit und Anwendung der leitbildorientierten Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die zu besetzende Funktionsstelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ggf. entsprochen werden kann.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

**Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 - 12
56068 Koblenz**

1308.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / KRIMINALINSPEKTION NEUWIED ist zum 1. Juli 2016 die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

**Leiterin / Leiter Kommissariat 4
- Vermögensdelikte - Umweltdelikte -**

Für diese Stelle können sich ausschließlich rheinland-pfälzische Kriminalbeamtinnen / Kriminalbeamte ab der Besoldungsgruppe A 12 bewerben, soweit die nachstehenden Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind:

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Kriminalkommissariats, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter
- Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter
- Organisation, Koordination und Kontrolle der Ermittlungsaufträge / Vorgänge
- Lageanalyse, Planung und verantwortliche Umsetzung von Konzepten zur Bekämpfung von Kriminalitätsschwerpunkten
- Leitung von kommissariatsinternen Einsätzen oder sonstigen Einsätzen auf Weisung

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei (zuvor FHÖV - Fachbereich Polizei) oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst (Befähigung für das dritte Einstiegsamt)

Führungsausbildung oder Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsqualifizierung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe)
Vierjährige Verwendung im gehobenen Kriminaldienst sowie Erfahrungen in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus sollten die Bewerberinnen / Bewerber umfassende kriminalpolizeiliche und -taktische Befähigungen besitzen. Ferner erwarten wir die Fähigkeit und Anwendung der leitbildorientierten Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die zu besetzende Funktionsstelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ggf. entsprochen werden kann.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 - 12
54068 Koblenz

1309.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTLICH / POLIZEIINSPEKTION BERNKASTEL-KUES ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Dienstgruppenleiterin / eines Dienstgruppenleiters

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen und der Sachbearbeitung im Rahmen der Dienstgruppe, Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung, Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion Bernkastel-Kues außerhalb der allgemeinen Dienstzeit, Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei oder über einen Abschluss der Aufstiegsausbildung verfügen. Dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit. Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Erwartet werden die Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming und ein gleichstellungsorientiertes Führungsverhalten.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an das

Polizeipräsidium Trier
Referat PV 3
Salvianstraße 9
54290 Trier

1310.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTLICH / POLIZEIINSPEKTION PRÜM ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

einer Dienstgruppenleiterin / eines Dienstgruppenleiters

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen und der Sachbearbeitung im Rahmen der Dienstgruppe, Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung, Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion außerhalb der allgemeinen Dienstzeit, Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei oder über einen Abschluss der Aufstiegsausbildung verfügen.

Dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Erwartet werden die Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming

und ein gleichstellungsorientiertes Führungsverhalten.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an das

Polizeipräsidium Trier
Referat PV 3
Salvianstraße 9
54290 Trier

1311.

Das Ada-Lovelace-Projekt an der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT in MAINZ richtet sich in seinen verschiedenen Projektzweigen an unterschiedliche Zielgruppen.

Im Bereich Schule / Universität (Projektleitung: Verena Halfmann / Helena Rapp) werden Studentinnen der Naturwissenschaften und Mathematik durch begleitende Seminare zu Schlüsselqualifikationen unterstützt. Zeitgleich werden Schülerinnen für ein Studium oder eine Ausbildung im naturwissenschaftlichen Bereich durch spezifische Workshops ermutigt.

Für die Realisierung unserer Programme suchen wir laufend

Vortragende, DozentInnen und TrainerInnen

zur Erweiterung unseres ReferentInnen Pools.

Wir bieten z. B. Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen an:

Stimmbildung, Selbstmarketing, Präsentation, Prüfungsvorbereitungen, Konflikt-, Zeit- und Selbstmanagement, Messtrainings, Lerntechniken, Genderdidaktik (im schulischen UND universitären Kontext)

Das Ada Lovelace Mentoring unterstützt Doktorandinnen der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik auf ihrem Weg in die akademische oder wirtschaftsorientierte Berufstätigkeit. Neben einem One-to-One Mentoring und berufsorientierten Veranstaltungen bietet das Mentoring Programm ein umfangreiches Seminarprogramm. Dafür suchen wir laufend

Trainerinnen mit Hochschulerfahrung

zur Erweiterung unseres ReferentInnen-Pools zu folgenden Themenbereichen:

Selbstmarketing, Selbstpräsentation, Coaching, Arbeiten im Team

Kommunikations- und Konfliktmanagement, Verhandlungsführung, Bewerbungstraining, Führungsmanagement, Projektmanagement

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, der Sozialwissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation und haben Erfahrung in der Konzeption und Durchführung von Seminaren und / oder Coachings für die o. g. Zielgruppen? Dann bitten wir um die Zusendung eines kurzen CVs und Leistungsprofils.

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Ada-Lovelace-Projekt
Johann Joachim Becher Weg 14
55128 Mainz
alpATuni-mainz.de

1312.

Im Studienservice der HOCHSCHULE TRIER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

zu besetzen. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle (50 %). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 8 TV-L. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Eine Weiterbeschäftigung wird angestrebt.

Im Studienservice der Hochschule Trier werden die Aufgaben des Studierendensekretariates, des Prüfungsamtes und der allgemeinen Studienberatung gemeinschaftlich bearbeitet. Der Studienservice betreut ca. 5400 Studierende.

Zum Aufgabenbereich gehören u. a.:

- Einschreibung und Beratung von Studierenden
- Beratung und Erteilung von Auskünften nach den Prüfungsordnungen
- IT-gestützte Prüfungsverfahrensabläufe zwischen den Fachbereichen und dem Studienservice
- Berechnung von Noten
- Erstellung von Zeugnissen, Urkunden und Notenbescheinigungen
- Mitarbeit bei der Einführung eines Campus-Management-Systems.

Einstellungsvoraussetzungen:

Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung:

- zur / zum Verwaltungsfachangestellten
- im mittleren, nichttechnischen Verwaltungsdienst
- oder vergleichbare mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Hochschulverwaltung.

Die Arbeit mit gängigen Office-Programmen ist Ihnen vertraut. Hohe Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus. Sie arbeiten serviceorientiert und haben Freude an der Betreuung von Studierenden und an den vielfältigen Aufgaben der Studierendenverwaltung.

Die Hochschule Trier fordert qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt. Die Hochschule Trier stellt ihren Beschäftigten einen Familienservice und

einen Dual-Career-Service zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 21. März 2016 (Eingang)** an den

Kanzler der Hochschule Trier
Schneidershof
54293 Trier

bzw. an

bewerbung-personalabteilung@hochschule-trier.de

1313.

Die STADT SCHIFFERSTADT sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Führungskräfte in Vollzeit

einen / eine Fachbereichsleiter / in und Stellvertreter / in für den Fachbereich Bauen und Umwelt.

Wir sind eine moderne, sich lebhaft entwickelnde Kleinstadt mit 20.000 Einwohnern in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Beide Aufgabenbereiche umfassen sowohl verwaltungstechnische Arbeiten als auch die Betreuung vor Ort bei Abwicklung der jeweiligen Objekte der Stadt. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen Ihnen insgesamt 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt.

Mehr über die Aufgabengebiete und die Anforderungen erfahren Sie auf unserer Homepage unter www.schifferstadt.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis 15. April 2016** über unser elektronisches Bewerberportal

www.interamt.de

an die

Stadtverwaltung Schifferstadt
z. H. Herrn Büroleiter Gerd Steigleder

oder per E-Mail:

Bewerbung@Schifferstadt.de
Betreff: Fachbereichsleiter FB Bauen und Umwelt bzw. Stellvertretung FBL Bauen und Umwelt

Fachliche Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Dipl.-Ing. Stefan Gütter, S_Guetter@Schifferstadt.de, Telefon 06235 44-231.

Hinweis: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien oder per E-Mail ein, da eine Rückgabe der Unterlagen aus Kostengründen nicht erfolgt. Die datenschutzgerechte Vernichtung wird nach Abschluss des Verfahrens garantiert.

1314.

Bei der GEMEINDE PFINTAL, mit knapp 18.000 Einwohnern größte Kommune in Baden-Württemberg ohne Stadtrecht, ist im Fachbereich IV - Planen und Bauen - zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich des öffentlichen Baurechts

ein Arbeitsplatz in Vollzeit

zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD (EG 10) oder bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach Besoldungsgruppe A 11 LBesGBW.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen

- die verwaltungsrechtliche Ausarbeitung von Bebauungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch und nach § 74 Landesbauordnung (LBO).
- die Betreuung von Fachplanungen übergeordneter Behörden und anderen Dienststellen
- Vertretungen im Sachgebiet Bauordnungsrecht

Wir suchen

- eine engagierte, dynamische und kommunikationsfreudige Persönlichkeit, welche eine ordnungsgemäße und zielstrebige Aufgabenerledigung gewährleistet.

Wir erwarten von unserer / unserem neuen Mitarbeiterin / Mitarbeiter, dass sie / er

- mindestens über einen Abschluss zum Bachelor of Arts / Public Management bzw. Diplomverwaltungswirt / in verfügt.
- Teamfähigkeit besitzt
- Motivation im öffentlichen Recht vorhält
- bereit ist, sich engagiert für die Belange der Gemeinde Pfintal einzusetzen

Wir bieten

- ein überaus interessantes Arbeitsfeld in einer zukunftsorientierten, dynamischen Gemeinde mit einem aktiven öffentlichen Leben, welche eine landschaftlich reizvolle Umgebung, gute Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsanbindungen auszeichnet
- moderne Verwaltungsstrukturen in einer guten Arbeitsatmosphäre
- einen Arbeitsvertrag auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 10 TVöD), betriebliche Altersvorsorge etc.)
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Überzeugen Sie sich auf www.pfintal.de von unserem Potenzial und senden Sie Ihre Bewerbung bitte als pdf-Datei **bis zum 4. April 2016** an

h.fribolin@pfintal.de

oder auf dem Postweg an die

Gemeinde Pfintal
Personalamt
Hauptstraße 70
76327 Pfintal

Vorab beantwortet Ihnen Herr Günter Knobloch, (Tel. 07240 62200, g.knobloch@pfintal.de) der Leiter unseres Fachbereiches IV, gerne Ihre Fragen.

1315.

Das LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LfV) in STUTTGART ist Teil des Verfassungsschutzverbundes und versteht sich als „Frühwarnsystem“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Deutschland. Seine Aufgabe ist es, verfassungsfeindliche

und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu beobachten und die politischen Verantwortlichen, die zuständigen Stellen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes über Entwicklungen und drohende Gefahren zu unterrichten.

In unseren Referaten - Informations- und Kommunikationstechnik, Digitale Medien - und - Materieller Geheim- und Sabotageschutz - sind mehrere interessante Funktionen für Personen mit Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen im IT-Bereich zu besetzen:

Referatsleitung - Informations- und Kommunikationstechnik, Digitale Medien - (Kennziffer 1/16)

Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bis Besoldungsgruppe A 14 oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis entsprechend der beruflichen Qualifikation sowie den persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 14 TV-L.

Systemadministration (Kennziffer 2/16)

Mobile Device Management (Kennziffer 3/16)

IT-Schulungen (Kennziffer 4/16)

IT-Sicherheitsmanagement (Kennziffer 5/16)

Beobachtung elektronischer Angriffe auf Behörden und die Wirtschaft (Kennziffer 6/16)

Materieller Geheim- und Sabotageschutz (Kennziffer 7/16)

Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bis Besoldungsgruppe A 12 oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis entsprechend der beruflichen Qualifikation sowie den persönlichen Verhältnissen bis Entgeltgruppe 11 TV-L.

Das LfV gewährleistet eine intensive Einarbeitung und bietet laufend berufliche Fortbildungsmöglichkeiten. Unser umfassendes Personalentwicklungskonzept bildet die Grundlage für eine vielseitige und interessante berufliche Karriere im Verfassungsschutz. Wenn Sie sich von der Arbeit in einem Nachrichtendienst herausgefordert fühlen, finden Sie weitere, ausführliche Informationen zu diesen Stellenangeboten im Internet unter www.verfassungsschutz-bw.de/Service/Stellenausschreibungen.

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Taubenheimstraße 85 A 70372 Stuttgart

Verfassungsschutz: Beobachten. Informieren. Schützen.

1316.

Das LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LfV) in STUTTGART ist Teil des Verfassungsschutzverbundes und versteht sich als „Frühwarnsystem“ der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Deutschland. Seine Aufgabe ist es, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu beobachten und die politischen Verantwortlichen, die zuständigen Stellen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes über Entwicklungen und drohende Gefahren zu unterrichten.

In verschiedenen Abteilungen unseres Hauses sind im Zuge der von der Landesregierung beschlossenen Ergänzung des Sonderprogramms zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus mehrere interessante Stellen zu besetzen:

Auswertung Internationaler Extremismus und Terrorismus im Bereich Analyse, Sicherheitsgespräche (Kennziffer 8/16)

Auswertung Ausländerextremismus und -terrorismus (Kennziffer 9/16)

Beschaffung Internationaler Extremismus und Terrorismus im Bereich Befragungen, Operative Internetauswertung (Kennziffer 10/16)

Personenüberprüfungen (Kennziffer 11/16)

Sicherheitsüberprüfungen (Kennziffer 12/16)

Ermittlungen (Kennziffer 13/16)

Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bis Besoldungsgruppe A 12 oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis entsprechend der beruflichen Qualifikation sowie den persönlichen Verhältnissen bis Entgeltgruppe 11 TV-L.

Das LfV gewährleistet eine intensive Einarbeitung und bietet laufend berufliche Fortbildungsmöglichkeiten. Unser umfassendes Personalentwicklungskonzept bildet die Grundlage für eine vielseitige und interessante berufliche Karriere im Verfassungsschutz. Wenn Sie sich von der Arbeit in einem Nachrichtendienst herausgefordert fühlen, finden Sie weitere, ausführliche Informationen zu diesen Stellenangeboten im Internet unter www.verfassungsschutz-bw.de/Service/Stellenausschreibungen.

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Taubenheimstraße 85 A 70372 Stuttgart

Verfassungsschutz: Beobachten. Informieren. Schützen.

1317.

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Sie haben Lust, eine junge Schule und deren evangelisches Profil aktiv zu prägen? Dann ist die Stelle

der Stellvertretenden Schulleiterin / des Stellvertretenden Schulleiters des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg (Ganztagsschule)

eine Herausforderung für Sie.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat ca. 20.000 Einwohner und liegt im landschaftlich schönen Westerwald. Als Kurstadt bietet Bad Marienberg ein angenehmes Lebensumfeld. Kirchlich gehört Bad Marienberg zum gleichnamigen Dekanat in der Propstei Nord-Nassau. Das 2005 gegründete Evangelische Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft ist eine Ganztagschule in verpflichtender Form und steht in unmittelbarer Nachbarschaft des kommunalen Schulzentrums Bad Marienberg (Realschule plus, Grundschule und Schule für Lernhilfe). Es ist integraler Teil dieses Zentrums.

Wir suchen eine Stellvertretende Schulleiterin / einen Stellvertretenden Schulleiter,

- die / der die Bereitschaft hat, Führungsverantwortung zu übernehmen
- die / der ein überdurchschnittliches Engagement zeigt
- die / der sich flexibel auf wechselnde Aufgaben und Anforderungen einlässt
- die / der eine hohe Kommunikation und Teamfähigkeit besitzt
- die / der innovative pädagogische Arbeit im Evangelischen Gymnasium fördert und unterstützt
- die / der sich mit dem in der Konzeption angelegten evangelischen Profil der Schule identifiziert, dieses umsetzt und die diakonische Profilierung nachhaltig prägt und evaluiert
- die / der Erfahrung darin hat, den Stundenplan und den Vertretungsplan der Schule sowie die amtliche Schulstatistik zu erstellen.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Lehramt für Gymnasium (Erstes und Zweites Staatsexamen ohne Bindung an eine bestimmte Fächerkombination) und Leitungserfahrung in der Schule.

Die Besoldung erfolgt nach A 15 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau setzt sich für die Chancengleichheit von Männern und Frauen ein. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 30. April 2016** an die

**Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Referat Personalservice Gesamtkirche
Postfach 64276 Darmstadt**

Weitere Auskünfte erteilen Herr Oberkirchenrat Pfarrer Sönke Krützfeld (Tel. 06151 405-233) und der Schulleiter Herr OstD i. K. Dirk Weigand (Tel. 02661 9808712).

Bekanntmachungen der Gerichte

1318.**Öffentliche Aufforderung**

Am 5. 10. 1997 verstarb Wilhelm Werner Koch, geboren am 29. 11. 1929 in Essen-Borbeck, letzte Anschrift: 53547 Hausen.

Erben konnten nicht ermittelt werden bzw. haben die Erbschaft ausgeschlagen. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Neuwied anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Neuwied, den 29. Februar 2016

- 26 VI 85/16 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

1319.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Kesseling Blatt 1513 eingetragene Eigentümer Frau Michel Miesen, letzter bekannter Wohnsitz in Kesseling, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 16. Februar 2016

- 30 UR II 22/15 - Das Amtsgericht

1320.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Neumagen Blatt 4317 eingetragenen Eigentümer des Grundstücks Neumagen Flur 5 Nr. 1908/3, Gebäude- und Freifläche, Folzerweg, 139 qm, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Bernkastel-Kues, den 2. März 2016

- 4b UR II 8/15 - Das Amtsgericht

1321.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hövels Blatt 707 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 55.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich nebst Mithaft im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hövels Blatt 700 Abteilung III Nr. 32 wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 4. März 2016

- 41 UR II 24/15 - Das Amtsgericht

1322.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Mürtenbach Blatt 1303 Bezeichnung: Flur: 6 Flurstück: 465/153, Wirtschaftsart und Lage: Freifläche, Alte Straße, Größe: 34 m², eingetragene Eigentümer Herr Peter Mergen zu 1/2-Anteil, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 1. März 2016

- 3A UR 11/15 - Das Amtsgericht

1323.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09987121 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Carlsberg Blatt 1239 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 57.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10538648 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Carlsberg Blatt 1239 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 3. März 2016

- 2 UR II 12/15 - Das Amtsgericht

1324.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6109159 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Neuleiningen Blatt 793 und 794 jeweils in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Gesamtgrundschuld zu 19.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 3. März 2016

- 2 UR II 13/15 - Das Amtsgericht

1325.

Ausschließungsbeschluss: bezüglich Aufgebots hat das Amtsgericht Idar-Oberstein am 29. Februar 2016 beschlossen: 1. Das Sparbuch der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank) mit der Kontonummer 331429938, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Marianne Hübner, Feldbergstraße 7, 79199 Kirchzarten, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Gründe: Die Kreissparkasse Birkenfeld, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank) mit der Kontonummer 3314299380. Das Sparbuch lautet auf: Frau Marianne Hübner, Feldbergstraße 7, 79199 Kirchzarten. Auf der Grundlage dieses Antrags wurde das Aufgebot zur Kraftloserklärung einer Urkunde durch das Amtsgericht Idar-Oberstein erlassen und öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat Antragsrecht sowie den Vortrag zur Sache glaubhaft gemacht. Da demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, war auszusprechen, dass das Sparbuch für kraftlos erklärt wird. Die Antragstellerin hat als diejenige, die das Verfahren in Gang gesetzt hat, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Streitwert wird auf 2890,44 EUR (10 % d. eingetragenen Rechts) festgesetzt. Der Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses beruht auf § 439 Abs. 2 FamFG.

Idar-Oberstein, den 7. März 2016

- 12 II 17/15 - Das Amtsgericht

1326.

Ausschließungsbeschluss: bezüglich Aufgebots hat das Amtsgericht Idar-Oberstein am 29. Februar 2016 beschlossen: 1. Das Sparbuch der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank) mit der Kontonummer 4000139532, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Mathias Schmidt, Hauptstraße

406, 55743 Idar-Oberstein, und Herr Peter Michael Wagner, Hauptstraße 428, 55743 Idar-Oberstein, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Gründe: Die Kreissparkasse Birkenfeld, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), mit der Kontonummer 4000139532. Das Sparbuch lautet auf: Herr Mathias Schmidt, Hauptstraße 406, 55743 Idar-Oberstein, und Herr Peter Michael Wagner, Hauptstraße 428, 55743 Idar-Oberstein. Auf der Grundlage dieses Antrags wurde das Aufgebot zur Kraftloserklärung einer Urkunde durch das Amtsgericht Idar-Oberstein erlassen und öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat Antragsrecht sowie den Vortrag zur Sache glaubhaft gemacht. Da demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, war auszusprechen, dass das Sparbuch für kraftlos erklärt wird. Die Antragstellerin hat als diejenige, die das Verfahren in Gang gesetzt hat, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Streitwert wird auf 159,95 EUR (10 % d. eingetragenen Rechts) festgesetzt. Der Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses beruht auf § 439 Abs. 2 FamFG.

Idar-Oberstein, den 7. März 2016

- 12 II 19/15 - Das Amtsgericht

1327.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leubsdorf Blatt 2682 in Abteilung III Nr. 3a eingetragene Grundschuld zu 11.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 29. Februar 2016

- 5a UR II 14/15 - Das Amtsgericht

1328.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6945953, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Dernbach Blatt 1510 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 23. Februar 2016

- 11a UR II 17/15 - Das Amtsgericht

1329.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief, Briefnummer nicht bekannt, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Heddendorf Blatt 2977 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 29. Februar 2016

- 40 UR II 36/15 - Das Amtsgericht

1330.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 391061637, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Karin Willebrand, Landenwaldstraße 10, 67806 Rockenhausen, wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 29. Februar 2016

- 3 UR II 15/15 - Das Amtsgericht

1331.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Lierschied Blatt 735 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 22. Februar 2016

- 3 UR II 10/15 - Das Amtsgericht

1332.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 167919, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Sankt Matthias Blatt 12315 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 6135,50 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 3. März 2016

- 50A UR II 81/15 - Das Amtsgericht

1333.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 183166 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 25583 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.782,30 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 3. März 2016

- 50A UR II 91/15 - Das Amtsgericht

1334.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Olewig, Blatt 1711 eingetragene Miteigentümer Herr Johann Baptist Scheid, letzter bekannter Wohnsitz Trierweiler, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 3. März 2016

- 51A UR II 50/15 - Das Amtsgericht

1335.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 364411868, ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Mario Ullrich, Gruberweg 2, 54292 Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 3. März 2016

- 51A UR II 89/15 - Das Amtsgericht

1336.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6969834 über die im Grundbuch - Wohnungsgrundbuch - des Amtsgerichts Trier Gemarkung Sankt Matthias Blatt 7474 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 3. März 2016

- 51A UR II 90/15 - Das Amtsgericht

1337.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Berod (bei Wallmerod) Blatt 1130 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3159,78 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 2. März 2016

- 26c UR II 13/15 - Das Amtsgericht

Aufgebote**1338.**

Herr Joachim Hirsch, Albert-Schweitzer-Straße 9, 57577 Hamm, und die Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18 - 24, 50667 Köln, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen (Westerwald) Gemarkung Roth-Oettershagen Blatt 2062 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Siegburg in Siegburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Juni 2016** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 22. Februar 2016

- 71 UR II 4/16 - Das Amtsgericht

1339.

1. Die Kreissparkasse Birkenfeld, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Mörschied Blatt 1175 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank) Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 7. März 2016

- 38 UR II 2/16 - Das Amtsgericht

1340.

1. Die Kreissparkasse Birkenfeld, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Birkenfeld Blatt 5914 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank) Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 7. März 2016

- 38 UR II 3/16 - Das Amtsgericht

1341.

Herr Dieter Herbert Papen, geb. am 19. 1. 1942, Auf dem Acker, 22, 56379 Winden, und Frau Gudrun Papen geborene Böhler, geb. am 27. 5. 1943, Hans-Böckler-Straße 1, 56070 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen

Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02, Briefnummer 4478223) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Wallersheim (Koblenz) Blatt 1483 in Abteilung III Nr. 1 (ursprünglich in Bl. 731 Abt. III/13 und Bl. 948 Abt. III/1) eingetragene Grundschuld zu 63.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch-Hall (ursprünglich, d. h. vor der Abtretung: Volksbank Mittelrhein eG in Koblenz).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Juni 2016** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 25. Februar 2016

- 411 UR II 56/15 - Das Amtsgericht

1342.

Frau Kathrin Dötsch, Hohe Hausstraße 4, 53557 Bad Honningen, vertreten durch Notar Jürgen Schmidt, Heddesdorfer Straße 3, 56564 Neuwied, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Rheinbrohl Blatt 5135 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM nebst fünfzehn vom Hundert Zinsen jährlich und fünf vom Hundert einmalige Nebenleistung. Eingetragene Berechtigte: Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale Mainz (nunmehr: LBS Bausparkasse).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 25. Februar 2016

- 5a UR II 20/15 - Das Amtsgericht

1343.

Frau Agnes Nasar, Resedenweg 26, 70374 Stuttgart, und Herr Jasvir Dhillon, Bonner Straße 132, 53757 Sankt Augustin, jeweils vertreten durch die Notare Bohr und Adler, Hermannstraße 43, 56564 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leubsdorf Blatt 2356 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM nebst zehn vom Hundert Jahreszinsen. Eingetragene Berechtigte: Stadtparkasse Linz am Rhein (nunmehr: Sparkasse Neuwied).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Juni 2016** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 25. Februar 2016

- 5a UR II 1/16 - Das Amtsgericht

1344.

Herr Manfred Lammel, Heidebuckel 16, 67319 Wattenheim, Herr Kai Lammel, Glückstraße 2, 68165 Mannheim, und Frau Beate Brandmüller, Scheurebenweg 5, 64646 Heppenheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen

Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein Gemarkung Mundenheim Blatt 4016 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch-Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Juni 2016** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 29. Februar 2016

- 14 UR 34/15 -

Das Amtsgericht

1345.

Frau Rosa Förster, Stifterstraße 33, 67065 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz, Sparbuchnummer 3420256962, ausgestellt auf das Konto 3420256962. Das Sparbuch lautet auf: Frau Rosa Förster, Stifterstraße 33, 67065 Ludwigshafen am Rhein.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2016** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 23. Februar 2016

- 14 UR II 1/16 -

Das Amtsgericht

1346.

Frau Elfriede Ludwig hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Lörzweiler Blatt 1459 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bretzenheimer Bank eG in Mainz-Bretzenheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Durch einen Fehler im System wurde das Aufgebot vom 17. November 2015 nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht. Da die Veröffentlichung im Staatsanzeiger nach § 437 FamFG für die Aufgebotsfrist maßgeblich ist, muss das Aufgebot nochmals erfolgen.

Mainz, den 26. Februar 2016

- 73 UR II 54/15 -

Das Amtsgericht

1347.

Herr Alfred Schneider, Kurt-Schumacher-Straße 101, 55124 Mainz, und Frau Ingeborg Schneider, Kurt-Schumacher-Straße 101, 55124 Mainz, haben den Antrag auf Kraft-

loserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 6758 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 6186,63 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Landessparkasse Württemberg, Stuttgart.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mainz, den 29. Februar 2016

- 73 UR II 67/15 -

Das Amtsgericht

1348.

Frau Melanie Reffgen, Hauptstraße 55, 56412 Holler, Herr Kevin Reffgen, Christian-Heibel-Straße 9, 56422 Wirges, und Herr Wilhelm Reffgen, Sonnenstraße 7, 56317 Urbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 110456 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Isenburg Blatt 493 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.100,- DM mit 12 vom Hundert Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. April 2016** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 19. Januar 2016

- 40 UR II 46/15 -

Das Amtsgericht

1349.

Herr Dieter Wagner als Nachlasspfleger, hat den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Frau Margot Schöneberger geb. Huth; letzter Wohnsitz der Erblasserin: 55494 Rheinböllen.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zum 24. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Nachlasspfleger nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Simmern, den 24. Februar 2016

- 9 VI 130/13 -

Das Amtsgericht

1350.

Herr Ulrich Rudolf Wester, Sambugastraße 6, 67550 Worms, Frau Susanne Maria Wester, Eichendorffstraße 5, 65187 Wiesbaden, Herr Johann Wester, Sieben-Höfe-Straße 126, 72072 Tübingen, und Frau Ursula Wester, 7 Rue Francois-Ponsard, F-75116 Paris Frankreich, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1556010 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Gusterath Blatt 1012 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg; jetzt Sparkasse Trier, Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Juni 2016** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 26. Februar 2016

- 50A UR II 8/16 -

Das Amtsgericht

1351.

Frau Martha Schoepke, Schulstraße 49 - 51, 54311 Trierweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 36385104, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Martha Schoepke, Schulstraße 49 - 51, 54311 Trierweiler.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Juli 2016** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 1. März 2016

- 50A UR II 12/16 -

Das Amtsgericht

1352.

Die Commerzbank AG Frankfurt hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Hof Blatt 1875 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 125.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank AG Frankfurt Filiale Bad Marienberg jetzt Commerzbank AG Frankfurt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Juli 2016** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 1. März 2016

- 26c UR II 1/16 -

Das Amtsgericht

Zwangsvollstreckungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 1353 bis 1400 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes

1353.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Altenkirchen (Westerwald) Blatt 3702 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Juni 2016, 10.15 Uhr**, an der Geschäftsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: 222/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen (Westerwald) Flur 4 Flurstück 36/2, Gebäude- und Freifläche, Driescheider Weg 4, Größe: 603 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 1 ist eingeräumt. Festgesetzter Verkehrswert: 60.500,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Altenkirchen, den 26. Februar 2016

- 1 K 30/15 - Das Amtsgericht

1354.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mülheim Blatt 5486 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Mai 2016, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Gemarkung Mülheim Flur 25 Flurstück 18/4, Ackerland, Am Böschacker auf die Landstraß, Größe: 434 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 2230,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 22. Februar 2016

- 9 K 25/15 - Das Amtsgericht

1355.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sponheim Blatt 2132 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Sponheim Flur 13 Flurstück 292/1, Verkehrsfläche, Auf der Kuh, Größe: 38 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Sponheim Flur 13 Flurstück 423/188, Verkehrsfläche, Oberster Forst, Größe: 2 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Sponheim Flur 19 Flurstück 14, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 24, Größe: 1064 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Sponheim Flur 19 Flurstück 36, Erholungsfläche, Auf dem Damm, Größe: 362 qm; **am Donnerstag, dem 2. Juni 2016, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Lfd.Nr. 3 (Wirtschaftsweg; Verkehrswert: 200,- EUR); lfd.Nr. 4 (Wirtschaftsweg; Verkehrswert: 10,- EUR); lfd.Nr. 6 (2 - 3-geschossiges teilweise unterkellertes Wohnhaus mit verschiedenen Nebengebäuden; Verkehrswert: 224.000,- EUR); lfd.Nr. 7 (Gartengrundstück; Verkehrswert: 2500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. Januar 2016

- 3 K 84/15 - Das Amtsgericht

1356.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wintrich Blatt 4472 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 26. April 2016, 10.30 Uhr**, an der Geschäftsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr.: 1 Flur 12 Nr. 15/1, Gebäude- und Freifläche, In der Trift 1, 112 qm (9000,- EUR); BV-Nr.: 2 Flur 12 Nr. 15/2, Gebäude- und Freifläche, In der Trift 1, 96 qm (9000,- EUR); BV-Nr.: 3 Flur 12 Nr. 15/3, Erholungsfläche, In der Trift 1, 153 qm (3400,- EUR); BV-Nr.: 4 Flur 12 Nr. 14/1, Gebäude- und Freifläche, In der Trift 2, 118 qm (4000,- EUR); BV-Nr.: 5 Flur 12 Nr. 14/2, Gebäude- und Freifläche, In der Trift 2, 137 qm (4600,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 29. Februar 2016

- 6 K 4/12 - Das Amtsgericht

1357.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Trarbach Blatt 3296 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 3. Mai 2016, 10.30 Uhr**, an der Geschäftsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd.Nr. 2: Flur 11 Nr. 767/447, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße, 40 qm; BV-lfd.Nr. 13: Flur 11 Nr. 909/446, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 16, 29 qm (BV-Nrn. 2 und 13 Wert: 45.000,- EUR (wirtschaftliche Einheit)); BV-lfd.Nr. 4: Flur 11 Nr. 920/456, Gebäude- und Freifläche, Augustastraße 3, 73 qm (Wert: 61.000,- EUR); BV-lfd.Nr. 5: Flur 11 Nr.

754/430, Gebäude- und Freifläche, Moselstraße 18, 34 qm (Wert: 20.000,- EUR); BV-lfd.Nr. 6: Flur 11 Nr. 992/428, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße, 2 qm (Wert: 1,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 1. März 2016

- 6 K 40/14 - Das Amtsgericht

1358.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rapperrath Blatt 841 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 26. April 2016, 14.00 Uhr**, an der Geschäftsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr.: 1 Flur 12 Nr. 11/1, Gebäude- und Freifläche, Rapperrath 80, 940 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 56.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 3. März 2016

- 6 K 3/15 - Das Amtsgericht

1359.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Horweiler Blatt 1234 lfd. Nr. 3 Gemarkung Horweiler Flur 1 Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 19, Größe: 964 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Horweiler Flur 1 Flurstück 474/2, Erholungsfläche, Hinter der Kirche, 853 qm; **am Dienstag, dem 28. Juni 2016, 10.00 Uhr**, an der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: Lfd. Nr. 3: 150.000,- EUR; lfd. Nr. 5: 6000,- EUR. Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin nach § 74 a ZVG wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt worden. Das Verkehrsgutachten kann von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr auf Zimmer 127 der Geschäftsstelle eingesehen werden. Danach handelt es sich bei lfd. Nr. 3 um ein Wohnhaus mit Garage; lfd. Nr. 5 um eine Gartenfläche.

Weitere Informationen hierzu sind ca. ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet unter www.zvrp.de zu finden.

Bingen am Rhein, den 26. Februar 2016

- 4 K 73/10 - Das Amtsgericht

1360.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Büdesheim Blatt 5360 lfd. Nr. 1: 286/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Bingen-Büdesheim Flur 1 Flurstück 179/8, Gebäude- und Freifläche, Kisselberg, 6611 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen in Keller-, Erd-, Ober-, und Dachgeschoss des Hauses Nr. I.15, im Aufteilungsplan bezeichnet mit I.15; Sondernutzungsrechte sind zugeordnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 1990 und 21. November 1991. Festgesetzter Verkehrswert: 173.000,- EUR und eingetragen im Grundbuch von Büdesheim Blatt

5391 lfd. Nr. 1: 38/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Bingen-Büdesheim Flur 1 Flurstück 179/8, Gebäude- und Freifläche, Kisselberg, 6611 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit II.15; Sondernutzungsrechte sind zugeordnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 1990 und 21. November 1991. Festgesetzter Verkehrswert 8000,- EUR; **am Dienstag, dem 24. Mai 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgericht Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Das Verkehrsgutachten kann von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr auf Zimmer 127 der Geschäftsstelle eingesehen werden. Danach handelt es sich um ein unterkellertes Einfamilien-Reihenmittelhaus (4 Zimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Diele und Terrasse), ca. 105,56 qm Wohnfläche, ca. 52 qm Nutzfläche, mit Sondernutzungsrecht an einer Gartenteilfläche sowie eine Garage.

Weitere Informationen hierzu sind ca. ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet unter www.zvrlp.de zu finden.

Bingen am Rhein, den 24. Februar 2016

- 4 K 7/14 - Das Amtsgericht

1361.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Kempten Blatt 1853 **am Mittwoch, dem 27. April 2016, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 87,89/1000 an Grundstück Kempten Flur 1 Nr. 240/2, Verkehrsfläche, Mainzer Straße, 6 qm; Kempten Flur 1 Nr. 240/3, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 238, 586 qm; Kempten Flur 6 Nr. 193/10, Verkehrsfläche, Mainzer Straße, 3 qm; Kempten Flur 6 Nr. 193/11, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße, 163 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 6. September 1993 und 3. Juli 1998. Festgesetzter Verkehrswert: 30.000,- EUR (dreißigtausend Euro). Das Verkehrsgutachten kann von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr auf Zimmer 127 der Geschäftsstelle eingesehen werden. Laut Gutachten - wobei eine Innenbesichtigung nicht stattfinden konnte - ist das Grundstück bebaut mit einem dreigeschossigen unterkellerten Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Baujahr ist 1977. Die Wohnfläche (2 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Balkon, Kellerraum) beträgt 65 qm. Die gesamte Wohnanlage macht einen ungepflegten Eindruck.

Weitere Informationen hierzu sind ca. ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet unter www.zvrlp.de zu finden.

Bingen am Rhein, den 4. Februar 2016

- 4 K 36/14 - Das Amtsgericht

1362.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Mai 2016, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110 versteigert werden.

Grundbuch von Mürtenbach Blatt 1189: Best.-Verz. lfd.-Nr. 1 Gemarkung Mürtenbach Flur 20 Nr. 316/216, Landwirtschaftsfläche, Terrestriesch, 2594 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 21.268,- EUR. Hinweis

laut Aktenlage: Der von der Versteigerung betroffene Grundbesitz ist unbebaut. Das Grundstück mit der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Nutzung als Grünland liegt teilweise im Bereich baureifes Land (ca. 880 qm); im Übrigen liegt landwirtschaftliche Fläche (1714 qm) vor. Die Wertfestsetzung basiert auf der Grundlage der durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Vermessungs- und Katasteramtes für den Bereich Westifel-Mosel mit Sitz in Bernkastel-Kues ermittelten Bodenrichtwerte (Stand: 1. Januar 2014).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Alleineigentum.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de und www.hanmark.de.

Hinweis: Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten nicht mehr, da in einem früheren Termin der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt wurde.

Daun, den 7. März 2016

- 2 K 11/14 - Das Amtsgericht

1363.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 2. Juni 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Kirchweiler Blatt 1301 BVNr. 1: Gemarkung Kirchweiler Flur 3 Nr. 21/4, Landwirtschaftsfläche, Unter Spenners Bach, 755 qm (453,- EUR); BVNr. 2: Gemarkung Kirchweiler Flur 6 Nr. 33, Gebäude- und Freifläche, Lehen Hof 6, 297 qm (90.700,- EUR, wovon 5000,- EUR auf die Photovoltaikanlage entfallen); BVNr. 3: Gemarkung Kirchweiler Flur 6 Nr. 36, Gebäude- und Freifläche, Lehen Hof, 67 qm (1880,- EUR). Bei den EUR-Beträgen in Klammern handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Das Grundstück Fl. 6 Nr. 33 ist mit einem Einfamilienwohnhaus und einem ehemaligem Stall bebaut und das Grundstück Flur 3 Nr. 21/4 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 3. März 2016

- 2 K 46/2014 - Das Amtsgericht

1364.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Diez Blatt 5625 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 23. Mai 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Fachwerkhaus Dreifamilien-Wohnhaus lfd. Nr. 1 Gemarkung Diez Flur 20 Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Schloßberg 3, 216 qm. Verkehrswert: 62.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 29. Februar 2016

- 10 K 1/15 - Das Amtsgericht

1365.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 2725 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. Mai**

2016, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 2196/5, Gebäude- und Freifläche, Am Bahndamm 4a, 852 qm (lt. Gutachten: EFH, Bj. ca. 1975). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 347.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 16. Februar 2016

- 1 K 18/15 - Das Amtsgericht

1366.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nockenthal Blatt 403 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 23. Mai 2016, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Nockenthal Flur 8 Flurstück 20/6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Talstraße 2, 14,36 Ar (Wohnhaus mit Scheune und Werkstattanbau). Verkehrswert: 69.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 10. Mai 2010 ist der Zuschlag versagt worden gem. § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 2. Dezember 2015

- 11 K 65/08 - Das Amtsgericht

1367.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heimbach Blatt 2066 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 30. Mai 2016, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Best.Verz.Nr.: 6 Gemarkung Heimbach Flur 10 Flurstück 224/4, Gebäude- und Freifläche, Am Hahnenhübel 5, 493 m² (Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 48.700,- EUR. Im Versteigerungstermin am 18. November 2013 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 26. Januar 2016

- 11 K 86/11 - Das Amtsgericht

1368.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 15625 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 30. Mai 2016, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Gemarkung Idar-Oberstein lfd. Nr. 5 Flur 84 Flurstück 138, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Algenroter Straße 49, 49 A, 1177 qm. Verkehrswert: 75.000,- EUR. (Haus Nr. 49 zweigeschossiges Wohnhaus, Haus Nr. 49 a zweigeschossiges Zweifamilienhaus). Im Versteigerungstermin am 23. März 2015 ist der Zuschlag versagt worden nach § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 18. Februar 2016

- 11 K 73/13 - Das Amtsgericht

1369.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirchenbollenbach Blatt 1116 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 13. Juni 2016, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Gemarkung Kirchenbollenbach Best. Verz. Nr. 1 Flur 11 Flurstück 180/1, Gebäude- und Freifläche, Auf der Insel 8, 180 qm (Zweifamilienhaus mit Doppelgarage). Verkehrswert: 53.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 26. Januar 2016

- 11 K 122/14 - Das Amtsgericht

1370.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Brücken Blatt 1205 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 20. Juni 2016, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Gemarkung Brücken Best. Verz. Nr. 2 Flur 20 Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 18, 1003 qm (Einfamilienhaus mit Doppelgarage, behindertengerechte Wohnung im Kellergeschoss). Verkehrswert: 84.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 17. Februar 2016

- 11 K 16/15 - Das Amtsgericht

1371.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nahbollenbach Blatt 2355 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 9. Mai 2016, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Best. Verz. Nr.: 1 Gemarkung Nahbollenbach Flur 12 Flurstück 253/13, Gebäude- und Freifläche, Klopstraße 5 a (0,10 qm) 0 qm; Flur 12 Flurstück 253/15, Gebäude- und Freifläche, Klopstraße 7, 218 qm (Zweifamilienhaus mit Garage, 55743 Idar-Oberstein, Klopstraße 7). Verkehrswert: 69.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Am 18. Januar 2016 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Idar-Oberstein, den 17. Februar 2016

- 11 K 17/15 - Das Amtsgericht

1372.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Baumholder Blatt 1505 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 6. Juni 2016, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Gemarkung Baumholder Best. Verz. Nr. 1 Flur 9 Flurstück 1265/375, Gebäude- und Freifläche, Im Burgfrieden 5, 100 qm; Best. Verz. Nr. 2 Flur 9 Flurstück 1266/375, Gebäude- und Freifläche, Im Burgfrieden 5, 259 qm (die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohnungen

und einer Garage). Verkehrswert: insgesamt 47.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 26. Januar 2016

- 11 K 21/15 - Das Amtsgericht

1373.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 11.161 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum und das in dem Teileigentumsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 11.202 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum **am Montag, dem 9. Mai 2016, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Blatt 11.161 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2088/100.000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 87 Flurst. 44/29, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Bilzacker 9, 11, 13, 15, 17, 19, 75,77 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 31; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 11131 bis 11210); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge des Sondereigentümers, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1991; Sondernutzungsrechte sind vereinbart (Wohnung im DG rechts des 8-Familienhauses Haus Nr. 15). Verkehrswert: 50.000,- EUR; Blatt 11.202 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2088/100.000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 87 Flurst. 44/29, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Bilzacker 9, 11, 13, 15, 17, 19, 75,77 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. GA 24; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 11131 bis 11210); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge des Sondereigentümers, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1991; Sondernutzungsrechte sind vereinbart (Garage). Verkehrswert: 2700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 2015 in die Grundbücher eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 17. November 2015

- 11 K 25/15 - Das Amtsgericht

1374.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 5107 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 23. Mai 2016, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

BV-Nr.: 1 Miteigentumsanteil von 64,5267/1000 an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 54 Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Achtstraße 58 a, 58 b, 1558 qm; ver-

bunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, die im Aufteilungsplan mit der Nr. 5 bezeichnet ist, an dem mit K 5 bezeichneten Keller und dem mit A 5 bezeichneten Abstellraum im Dachgeschoss; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5099 bis Blatt 5110); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. Dezember 1991 (Eigentumswohnung im 2. OG links des Hauses, Achtstraße 58a, Birkenfeld). Verkehrswert: 24.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 1. Dezember 2015

- 11 K 34/15 - Das Amtsgericht

1375.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sensweiler Blatt 997 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 20. Juni 2016, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Gemarkung Sensweiler Best. Verz. Nr. 2 Flur 17 Flurstück 39/5, Gebäude- und Freifläche, An Peters Zehnten, 1068 qm (Zweifamilienhaus mit Garage, An Peters Zehnten 14, Sensweiler). Verkehrswert: 189.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 27. Januar 2016

- 11 K 42/15 - Das Amtsgericht

1376.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bundenbach Blatt 1984 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 2. Mai 2016, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Gemarkung Bundenbach lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Burgweg 2, 554 qm; lfd. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 18/2, Verkehrsfläche, Burgweg, 1 qm; lfd. Nr. 3 Flur 5 Flurstück 18/4, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 3 qm; lfd. Nr. 4 Flur 5 Flurstück 18/5, Verkehrsfläche, Burgweg, 2 qm. Verkehrswert: 92.000,- EUR (wirtschaftliche Einheit) (Wohnhaus mit Anbau und Nebengebäuden in 55626 Bundenbach, Burgweg 2).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 1. Februar 2016

- 11 K 59/15 - Das Amtsgericht

1377.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Kaiserslautern Blatt 22339 eingetragene Grundbesitz Bestandsverzeichnis Nr. 1 Miteigentumsanteil von 665/100.000-stel an dem Grundstück Flurstück Nr. 1968/15, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 16 a, 16 b, 18, 20, zu 5714 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kiosk, einschließlich Lager und einem Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 139; **am Donnerstag, dem 9. Juni 2016, um 13.45 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 23.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um einen Kiosk, einschließlich Lager, welcher derzeit als Pizzeria Heimservice genutzt wird.

Beschlagnahme: 20. Januar 2015.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 26. Februar 2016

- 1 K 7/15 - Das Amtsgericht

1378.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 26.220 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 30. Juni 2016, 13.45 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Teileigentumsgrundbuch von Kaiserslautern Gemarkung Kaiserslautern Blatt 26.220; 2/8 an dem Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 1 Miteigentumsanteil von 40/10.000-stel an dem Grundstück Flurstück Nr. 2765/11, Gebäude- und Freifläche, Alex-Müller-Straße 95, 97, 99, zu 4913 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Vierfachparker in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 220. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 175,- EUR.

Beschlagnahme am: 23. März 2015.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: Vierfachparker (System Wöhr Doga) in einem Appartementhaus mit Tiefgarage; 22 Jahre alt.

Kaiserslautern, den 26. Februar 2016

- 1 K 47/15 - Das Amtsgericht

1379.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Erbbaugrundbuch von Kaiserslautern Blatt 1.608 eingetragene Grundbesitz: Erbbaurecht an Grundstück der Gemarkung Kaiserslautern eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 33.631 unter Bestandsverz. Nr. 1 FlStNr. 2444/17, Gebäude- und Freifläche, An der Emilsruhe 56, zu 463 m²; Dauer des Erbbaurechts: bis 1. Januar 2050; **am Dienstag, dem 14. Juni 2016, um 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 391.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem 2-3-geschossigen, teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit Hinterhaus und Garage bebautes Grundstück. Vorhanden sind 6 Wohnungen mit je 4 Zimmern, Küche und Bad im Vorderhaus und eine Wohnung mit 4 Zimmern, Küche und 2 Bädern im Hinterhofgebäude.

Beschlagnahme: 27. März 2015.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de. Auskünfte von

der Gläubigerbank unter Telefonnr.: 07141 16 754257.

Kaiserslautern, den 2. März 2016

- 1 K 52/15 - Das Amtsgericht

1380.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachfolgende Grundbesitz, eingetragen im 1.) Grundbuch von Mackenbach Gemarkung Mackenbach Blatt 346 Bestandsverzeichnis Nr. 7 Flurstück Nr. 475/9, Gebäude- und Freifläche, Ramsteiner Straße 25, zu 85 m²; 2.) Grundbuch von Mackenbach Gemarkung Mackenbach Blatt 394 Bestandsverzeichnis Nr. 4 Flurstück Nr. 475/6, Gebäude- und Freifläche, Ramsteiner Straße 25, zu 514 m²; **am Dienstag, dem 28. Juni 2016, um 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: Blatt 346: 3000,- EUR; Blatt 394: 117.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich bei dem Flurstück Nr. 475/6 um ein Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus und Anbau. Baujahr 1965 und Anbau Baujahr 1985. Das Grundstück Flurstück Nr. 475/9 ist unbebaut (Garten).

Beschlagnahme: 12. August 2015.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. März 2016

- 1 K 112/15 - Das Amtsgericht

1381.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Maximiliansau Blatt 4397 und Blatt 4588 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Freitag, dem 29. April 2016, um 9.00 Uhr**, im Sitzungssaal 221 (EG) des Amtsgerichts Landau in der Pfalz, Marienring 13, versteigert werden.

Grundbuch von Maximiliansau Blatt 4397 BVNr. 1 Gemarkung Maximiliansau Fl. Nr. 1025/13, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße, zu 35 qm; BVNr. 2 Fl. Nr. 1025/14, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße, zu 215 qm; auf zusammen 203.000,- EUR; laut Gutachten: Einfamilienhaus (Reihenendhaus), zweigeschossig, unterkellert, ausgebaut Dachgeschoss, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, Bauj. ca. 2009. Objektadresse: Rheinstraße 20 D in Maximiliansau und Grundbuch von Maximiliansau Blatt 4588; 2/18-tel Anteil (Abt. I Nr. 1.7) an lfd. Nr. 1 Gemarkung Maximiliansau Flurstück 1025/20, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße, zu 113 qm, auf 1711,11 EUR. Laut Gutachten: Anteil an Spielplatz.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2015 (Blatt 4397) und 2. Oktober 2015 (Blatt 4588) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a ZVG auf 203.000,- EUR (Blatt 4397) und auf 1711,11 EUR (Blatt 4588) festgesetzt.

Landau, den 12. Februar 2016

- 3 K 22/15 - Das Amtsgericht

1382.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dunzweiler Blatt 612 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 10. Juni 2016, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 8 Gemarkung Dunzweiler Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 67, Größe: 320 qm; Gemarkung Dunzweiler, Flurstück 3/4, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe: 18 qm (nach Gutachten bebautes Grundstück - Einfamilienhaus; Bj. 1933, fikt. 1975, WFl. ca. 138 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 93.000,- EUR. BV-Nr. 9 Gemarkung Dunzweiler Flurstück 1365/1, Waldfläche, Im Streitfeld, Größe: 90 qm; Gemarkung Dunzweiler Flurstück 1365/2, Landwirtschaftsfläche, Im Streitfeld, Größe: 1310 qm (nach Gutachten unbebautes Grundstück; Wald- u. Ackerfläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 1100,- EUR. Gemeinde: Dunzweiler, Verbandsgem. Waldmohr.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. März 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 26. Februar 2016

- K 16/15 - Das Amtsgericht

1383.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bann Blatt 1403 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 10. Juni 2016, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Bann Flurstück 1306/3, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 6, Größe: 732 qm (nach Gutachten Wohnhaus; Bj. ca. 1927; WFl. ca. 183 qm). Gemeinde: Bann; Verbandsgem. Landstuhl. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 218.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 26. Februar 2016

- K 24/15 - Das Amtsgericht

1384.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bann Blatt 1631 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 8. Juni 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 4 Gemarkung Bann Flurstück 2053, Gebäude- und Freifläche, Sickinger Straße 34, Größe: 27 qm (nach Gutachten Wohngebäude Bj. ca. 1900; WFl. ca. 33 qm). Gemeinde: Bann; Verbandsgem. Landstuhl. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 5200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 26. Februar 2016

- K 29/15 - Das Amtsgericht

1385.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 103 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 15. Juni 2016, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Dittweiler Flurstück 3663, Hof- und Gebäudefläche, St. Wendeler Straße 15, Größe: 370 qm (nach Gutachten

Zweifamilienhaus; WFl. ca. 223 qm). Gemeinde: Dittweiler, Verbandsgemeinde: Schönenberg-Kübelberg. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 114.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. März 2016

- K 41/15 - Das Amtsgericht

1386.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheinbrohl Blatt 6546 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Mai 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd.Nr. 2: Flur 28 Nr. 82/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 9, 11, 8 qm; lfd. Nr. 4: Flur 28 Nr. 82/8, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 11a, 526 qm; lfd. Nr. 5: Flur 28 Nr. 82/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 11, 0,04 qm; Flur 28 Nr. 82/5, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 9, 1 qm; lfd. Nr. 6: Flur 28 Nr. 82/9, Gebäude- und Freifläche, Mühlenpfad 9, 397 qm. Lage: Mühlenpfad 9, 11 und 11 A, 56598 Rheinbrohl. Gemäß Gutachten handelt es sich um zwei mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke sowie drei unbebaute Flurstücke. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): lfd. Nr. 2 Flur 28 Nr. 82/1: 650,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 28 Nr. 82/8: 209.250,- EUR; lfd. Nr. 5 Flur 28 Nr. 82/4 und Nr. 82/5: 103,- EUR; lfd. Nr. 6 Flur 28 Nr. 82/9: 154.650,- EUR; Gesamt: 364.653,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind in Kürze im Internet abgelegt unter www.versteigerungspool.de.

Linz, den 1. März 2016

- 6 K 56/14 - Das Amtsgericht

1387.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 3885 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. Juni 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oppau (Ludwigshafen am Rhein) Miteigentumsanteil von 1076/10.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 701/19, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße 80, Bauhausstraße 37, zu 301 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und einem Kellerraum, Nr. 3 laut Aufteilungsplan (lt. Gutachten: 3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Wohnfläche ca. 52,4 qm, Kellerraum, Bj. ca. 1926-1962 - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 39.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 1. März 2016

- 3 K 7/15 - Das Amtsgericht

1388.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11530 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Mai**

2016, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 4740/100.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1565/3, Hof- und Gebäudefläche, Hartmannstraße 2, zu 273 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 14 laut Aufteilungsplan und Kellerraum im Kellergeschoss bezeichnet mit M (lt. Gutachten: 1 ZKB, DG, ca. 38 qm Wohnfläche, Kellerraum, Bj. ca. 1910, Wohngebäude 2005 vollständig renoviert - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 1. März 2016

- 3 K 22/15 - Das Amtsgericht

1389.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 16476 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 2. Mai 2016, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 3000/31, Gebäude- und Freifläche, Nachtweide 41, zu 4376 qm. Das Grundstück ist bebaut mit einer Produktionshalle mit Sanitär- und Aufenthaltsräumen, einem 2-geschossigen Bürogebäude und Wohnung mit Dachterrasse im 3. OG, sowie ca. 22 Stellplätzen. Wohnung (186 qm), Büro (301 qm) und Halle (1170 qm); Baujahr 1999.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 1.180.000,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Februar 2016

- K 39/15 - Das Amtsgericht

1390.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heddesdorf Blatt 2785 BV-Nr. 1 Flur 22 Nr. 561/46, Gebäude- und Freifläche, Werkstraße 9, 422 qm. Laut Gutachten: Zweifamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 120.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 20. April 2015 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 28. April 2016, 09.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 1. März 2016

- 13 K 22/15 - Das Amtsgericht

1391.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 2. Mai 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16553 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 6772, Am Som-

merwald 135, Gebäude- und Freifläche, zu 995 m² (teilunterkellert Altbau, Baujahr vermutlich 1953, nebst direkt dahinter errichteten zweigeschossigen Neubaus in Form eines vollunterkellerten Wohnhauses, Baujahr laut Planunterlagen 1973, Balkon vorhanden).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 29. Februar 2016

- 1 K 88/15 - Das Amtsgericht

1392.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wehr Blatt 3318 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 25. April 2016, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Grundbuch von Wehr Flur 3 Nr. 29, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 42, 333 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 100.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem älteren Wohngebäude und einem Nebengebäude bebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Sinzig, den 4. März 2016

- 6 K 2/14 - Das Amtsgericht

1393.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 6070 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. Juni 2016, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil Blatt 6070 BV-Nr. 1: Flur 46 Nr. 35, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 44, 10,26 Ar (Einfamilienhaus nebst Lager; ehem. landw. Hofstelle). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 142.000,- EUR festgelegt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 26. Februar 2016

- 23 K 101/15 - Das Amtsgericht

1394.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Thomm Blatt 1785 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. Mai 2016, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Thomm BV-Nr. 2: Flur 10 Nr. 394/1, Verkehrsfläche, In der Bohrwies, 0,03 Ar; Flur 10 Nr. 394/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Kapellenstraße 8, 11,17 Ar (ehem. landw. Hofstelle, gemischt genutzt zu Wohn- bzw. Lagerzwecken; freistehend). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 124.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 29. Februar 2016

- 23 K 170/15 - Das Amtsgericht

1395.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meudt Blatt 1590 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Mai 2016, 9.30 Uhr**,

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Meudt lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 177/5, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße 7, 136 m². Leerstehendes Einfamilienwohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 34.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. März 2016

- 12 K 85/15 -

Das Amtsgericht

1396.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mölsheim Blatt 985 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 29. April 2016, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Mölsheim Flur 1 Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Kalkofen 14, 1001 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit rückwärtigem Anbau, einer Scheune, einem Gewölbekeller, einem Werkstattgebäude und einem weiteren abstrichreifen Nebengebäude in 67591 Mölsheim. Das Einfamilienhaus nebst Anbau besteht aus einem Wohn-Essbereich mit Küche und Abstellkammer, einem Bad und einer Toilette im Erdgeschoss und fünf Zimmern, Bad, Gäste-WC, Waschküche und Balkon im Obergeschoss. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5 auf 153.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. August 2013 in das Grundbuch eingetragen.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Worms, den 2. März 2016

- 15 K 30/13 -

Das Amtsgericht

1397.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rimschweiler Blatt 1593 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. Mai 2016, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Zimmer 204, versteigert werden.

BVZNr. 1 Gemarkung Rimschweiler Fl.St. 985/3, Gebäude- und Freifläche, Vogesenstraße 75, 560 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 104.000,- EUR (als wirtschaftliche Einheit). Der Zuschlag ist bereits aus Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden. Zuschlagserteilung unter 50 % des Verkehrswertes ist möglich.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 20. Januar 2016

- K 43/14 -

Das Amtsgericht

1398.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederauerbach Blatt 2740 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 21. Juni 2016, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Zi. 204, versteigert werden.

BVZNr. 1 Gemarkung Niederauerbach Fl.St. 200, Gebäude- und Freifläche, Pirmsener Straße 67, 231 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 112.000,- EUR (als wirtschaftliche Einheit). Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes ist möglich.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 10. Februar 2016

- K 47/14 -

Das Amtsgericht

1399.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5303 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Mai 2016, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Zimmer 204, versteigert werden.

Betreffend folgenden Grundbesitz: BV-Nr.: 1 Gemarkung Zweibrücken Flst.Nr. 2179/2, Wohnhaus, Stall, Lager, Schuppen und Hofraum, Kreuzbergstraße 1, zu 569 m²; BV-Nr.: 7 Gemarkung Zweibrücken Flst. Nr. 2178/3, Gebäude- und Freifläche, Kreuzbergstraße 1, zu 112 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt: BV-Nr. 1 Zweibrücken Flurstück 2179/2 auf 85.000,- EUR; BV-Nr. 7 Zweibrücken Flurstück 2178/3 auf 9000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 11. Februar 2016

- K 3/15 -

Das Amtsgericht

1400.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Riedelberg Blatt 667 Gemarkung Riedelberg BVZNr. 1 - Fl.St. 182/8; Liegenschaftsbuch Nr. 332; Freifläche, an der Ringstraße, 652 qm; eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. April 2016, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage; Baujahr 1984. Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 90.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 22. Februar 2016

- K 17/15 -

Das Amtsgericht